

**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift  
**Band:** 20 (1854)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Schweizerische Correspondenzen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

welche an den verschiedenen Punkten auftritt, aber jeden Anspruch an Lorbeeren zum Vorauß aufgibt. Wir würden anrathen, als Vorbereitung zu einem Schlusßgefecht zwischen zwei gleich starken Gegnern zuerst jede Partei einzeln das Manöver durchmachen zu lassen mit blos markirtem Feind, und erst nachher beide einander gegenüber zu stellen. Die Kunst eine mehr oder weniger ausgedehnte Linie zu überschreiten und die auf derselben arbeitenden Abtheilungen auf gleicher Höhe zu führen, mener de front, wird so erlernt, — während gerade das Umgekehrte das Durchgehen der Einen und das Steckenbleiben der Andern vermieden werden muß.

Während wir diese Zeilen schreiben, vernehmen wir, daß schon im Frühjahr Truppenzusammenzüge statt finden sollen. Wir wünschen Glück dazu, doch haben wir zwei Bedenken, auf die wir nicht genug Gewicht legen können. Erstens fürchten wir die Witterung sei nicht so zuverlässig wie im Herbst und der Boden nicht so trocken, beides ist nöthig, um in der Instruktion nicht gestört zu werden. Zweitens und hauptsächlich deutet uns diese Jahreszeit nicht auf vorbereitete und eingearbeitete taktische Einheiten. Doch wir können uns irren, vieles spricht für Auhandnehmen der Sache so bald möglich und wir hoffen daher das Beste.

Anmerkung der Redaktion. Dieser Aufsatz war in unsern Händen, ehe der bundesräthliche Beschuß in Betreff der Truppenzusammenzüge erfolgte.

---

### Schweizerische Correspondenzen.

---

Der Bundesrath hat sich in letzter Zeit mehrfach mit militärischen Gegenständen beschäftigt; zu den wichtigsten Beschlüssen in dieser Beziehung gehören die über die Verwendung der von der Bundesversammlung dekretirten Fr. 300,000 zum Behuf höherer Truppenübungen. Der Bundesrath hat nun beschlossen:

Es sollen im Laufe dieses Jahres, für die Dauer von 14 Tagen, auf die zweite Hälfte des Monats August, und nöthigenfalls auf die erste Woche im Monat September fallend, zwei größere Truppenzusammenzüge, einer in der östlichen und einer in der westlichen Schweiz, abgehalten werden.

Es ist das erforderliche Personal des eidg. Stabes einzuberufen.

Zu Kommandanten sind ernannt:

a. für den Truppenzusammengang in der Ostschweiz: Herr eidg. Oberst Ziegler.

b. für den Truppenzusammengang in der Westschweiz: Herr eidg. Oberst Bontemps.

Ferner sind einzuberufen:

a. 14 Bataillone, wovon  $\frac{3}{4}$  der Cadres auf den Vorunterricht;

b. 1 Compagnie Sappeurs;

c.  $\frac{1}{2}$  " Pontonniers;

d. 4 Geschütz- und Kanonenbatterien;

e. 1 Compagnie Guiden;

f. 4 Compagnien Dragoner;

g. 8 " Scharfschützen.

In Betreff der passendsten Gegend für diese Übungen haben die betreffenden Kommandanten dem Militärdepartement zu berichten.

Diese Truppenkörper zusammen repräsentieren ein Total von circa 12,000 Mann, werden sie in ihrer Effektivstärke einberufen, was wir hoffen. Inwiefern drei Viertheile der Cadres zum Vorunterrichte einberufen werden, über den Modus, der dabei beobachtet werden soll sc., fehlen uns einstweilen nähere Mittheilungen; ebenso sind die Gegenden noch nicht bestimmt, soweit als die Truppenkörper bezeichnet sind, die an diesen Übungen Theil zu nehmen haben.

Der Bundesrat hat ferner eine Verordnung über die Rekrutirung, den Unterricht und den Dienst der Guiden erlassen. In Bezug auf Rekrutirung wird vom angehenden Guiden eine Größe von wenigstens 5' 4" sowie eine gewandte und kräftige Körperbeschaffenheit verlangt; ferner soll von ihm, neben der nöthigen Reit- und Pferdekenntniß, wo möglich das Sprechen der beiden Hauptsprachen der Schweiz verlangt werden. Ihr Dienst besteht namentlich in der Bedeckung der eidgenössischen Armee- und Divisionstäbe und dem Wacht- und Polizeidienst in den Generalquartiren; in der Überbringung geschriebener und mündlicher Befehle; in der Rekognoszirung von Truppen und Terrain, unter der Aufsicht und Leitung von Stabs- oder Truppenoffizieren; und endlich in dem berittenen Polizeidienst bei einem Truppenkorps auf dem Marsche.

Ihr Unterricht hat namentlich Rücksicht zu nehmen auf tüchtiges Reiten und gehörige Pferdekenntniß, ferner sollen die Guiden geübt werden in der Aufnahme kleiner Rekognoszirungen und statistischer Notizen, und in schriftlicher Abfassung und mündlicher Abgabe von Rapport-

ten und Beschreibungen aller Art; sie sollen vertraut sein mit der Organisation der Armee und den allgemeinen Grundsäzen über die Verrichtungen des eidg. Generalstabes; mit dem Gebrauch ihrer Waffen und dem Zielschießen, so wie mit dem richtigen Verständniß der Signale; und endlich mit den Pflichten des berittenen Polizeidienstes bei einem Armeekorps auf dem Marsche.

Ueber die Beschaffenheit der Pferde der Guiden besagt die Verordnung nur, die Eigenschaften derselben müßten die nämlichen sein, die für die übrige Kavallerie verlangt werden.

So sehr dieses Reglement Allem entspricht, was wir je und je von den Guiden verlangt haben, so fürchten wir nur, daß es schwer halten möchte, stets Guiden zu finden, die diesen Ansforderungen Genüge leisten werden; ferner ist, um namentlich die intellektuellen Kenntnisse, die oben genannt wurden, zu erlangen, die Unterrichtszeit höchst karg zugemessen. Bei den Wiederholungskurse werden, nach den den eidg. Nächten vorliegenden Abänderungen, künftighin Abnormitäten verschwinden, wie z. B. vier Marschtagen für drei Tage Unterricht.

Der Bundesrath hat endlich die Ordonnanz des neuen Jägergewehres publizirt; wir theilen dieselbe hier mit, indem wir auf den ersten Aufsatz dieser Nummer verweisen, der das projektirte Jägergewehr näher bespricht.

Der Lauf aus geschweißtem Eisen oder Gussstahl, broncirt, ist mit der Bodenschraube 2 Fuß 8 Zoll lang; das Normalkaliber desselben beträgt 3 Linien und 5 Striche. Die Zahl der Züge ist 8, die Windung derselben macht einen ganzen Umlauf auf 3 Fuß, beträgt also, da der Lauf nur 2 Fuß 8 Zoll lang ist,  $33\frac{1}{2}$  Prozent. Die äußere Form des Laufs ist gleich wie diejenige des neuen Stuzers, nur enthält derselbe anstatt einer Bajonetthülse vorne eine Bajonetthafte. Das Absehen hat ein bewegliches Blatt wie beim Stutzer mit Eintheilung von 200, 400, 600 und 800 Schritten. Das Schloß ist gleich wie beim Stutzer, jedoch ohne Stecher. Die Garnitur ist von Messing, das obere Band mit einer eisernen Mücke; der obere Niembügel am mittlern Band, der untere am Abzugblech unten. Das Bajonett hat eine Hülse mit Ring und eine Länge ohne diese von 17 Zoll, Klinge und Hals sind von Stahl. Der Ladstock ist von Stahl mit einem messingenen 18 Linien langen Sezer, einem eisernen Knopf zum Abschrauben. Der Schaft hat keine Bache. Die Länge des Jägergewehrs bis zur Mündung beträgt 4 Fuß 1 Zoll 3 Linien, bis zur Bajonettspitze 5 Fuß 8 Zoll 3 Linien; das Gewicht mit Bajonett höchstens 9 Pfund. Zur Ausrüstung der Jäger gehört u. A. ein schwarzer Flintenriemen; dann für diejenigen Jäger, welche keinen Säbel tragen, ein Bajonettkuppel mit Bajonetscheide, welches an der Stelle des Säbels getragen wird; für die Säbel tragenden Jäger wird die Bajonetscheide am Säbelkuppel befestigt. Ueberdies soll jeder Offizier mit einem Distanzemesser versehen sein. Für den aktiven Dienst erhält der Jäger 60 Patronen und 70 Stutzerkapseln.

---

Inhalt: Das schweizerische Jägergewehr. — Zur Orientirung über die Verhältnisse der Parteien in dem bevorstehenden russisch-türkischen Kriege. — Ueber Truppenzusammenzüge. — Schweizerische Correspondenzen.

---